

VEREINSSATZUNG

Satzung Version 1.1 vom 25.06.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Topio“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt anschließend den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Gründungsdatum ist der 22.02.2021.
- (5) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung der Bildung von Kinder-, Jugendlichen- und Erwachsenen im Bereich der Medienkompetenz,
- b) die Förderung von Kunst und Kultur, im Bereich der Medienkunst,
- c) die Förderung des VerbraucherInnenschutzes im Bereich von digitale Anwendungen und Plattformen und freier, Quellcode offener Software.

(2) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch folgenden Maßnahmen:

zu 1a)

Die Förderung der Bildung von Kindern-, Jugendlichen- und Erwachsenen wird verwirklicht durch die Konzeption und Durchführung von Bildungs- und Vermittlungsformaten zu Themen der Medienkompetenz z.B. durch Workshops, Vorträge und Unterrichteinheiten an Schulen und Bildungseinrichtungen.

zu 1b)

Die Förderung von Kunst und Kultur wird verwirklicht durch die Konzeption und Durchführung von Ausstellungen, Veranstaltungen und Diskussionen zu Themen wie Netzpolitik, Digitalisierung und Medienkunst, die der Allgemeinheit zugänglich sind.

zu 1c)

Die Förderung des VerbraucherInnenschutzes durch die Durchführung von Beratungsangeboten, verteilen von Informationsmaterialien an öffentlich zugänglichen Orten und in unseren Vereinsräumen. Vorträge und Ausstellung zum Themen des privaten Konsumverhaltens und Monopol-ähnlichen Marktstrukturen. Die Beratungen finden ausschließlich kostenfrei oder zum Selbstkostenpreis statt.

Des weiteren betreibt der Verein Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen in allen Medien, bietet Raum für Erfahrungsaustausch und ergreift darüber hinaus alle zur Verfolgung des Vereinszwecks für sinnvoll erachteten Maßnahmen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein kann Mittel, sofern sie ausschließlich für oben genannte Zwecke verwendet werden, auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts

beschaffen und an sie weiterleiten sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft: Beginn und Ende

(1) Der Verein hat Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und ordentliche Mitglieder. Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Satzung Version 1.0 vom 17.02.2021

(2) Die Beitrittserklärung erfolgt per Post / Mail schriftlich gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme in den Verein kann die betroffene Person, oder Organisation binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustellung der Aufnahmeerklärung per Post oder Mail. Bei der Stellung eines Antrags auf Mitgliedschaft gibt der/die Antragsteller/in an, ob eine ordentliche Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft gewünscht ist.

(3) Es ist möglich, einen Antrag auf Änderung des Mitgliedsstatus von Fördermitglied auf ordentliches Mitglied und umgekehrt zu stellen. Auch über diesen Antrag entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschen von juristischen Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch Ausschluss; die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig; die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erfolgen.

(6) Die Mitgliederversammlung kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein vereinschädigendes Verhalten festgestellt wird, die Beitragsverpflichtungen nicht eingehalten werden oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in schriftlicher Form unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder werden regelmäßig über die Arbeit des Vereins informiert und können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie können Vorschläge zur Arbeit des Vereins machen und sich beim Verein zu Fragestellungen im Umfeld der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins informieren.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu zahlen und die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins aktiv oder fördernd zu unterstützen.

(3) Ordentliche Mitglieder haben ein Interesse, sich aktiv im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins einzubringen und seine Anliegen zu fördern. Sie haben die vom Gesetz eingeräumten Rechte, insbesondere das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie alle Rechte von Fördermitgliedern.

(4) Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins insbesondere durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch ein Informationsrecht in Bezug auf die Belange des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe, Fälligkeit, Ausnahmen und Ermäßigungen bestimmt die Mitgliederversammlung, dies wird in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Für bestimmte Sachgebiete, z. B. Aus- und Fortbildung, Leitung der Einrichtung kann die Mitgliederversammlung eine(n) besondere(n) Vertreterin/Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Es kann sich hierbei auch um eine(n) hauptamtliche(n) Mitarbeiterin/Mitarbeiter handeln.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Beschlussorgan ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder, im Folgenden »Mitgliederversammlung« genannt. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

- a) Die Genehmigung des Finanzberichtes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder,
- d) die Bestellung von KassenprüferInnen,
- e) Satzungsänderungen,
- f) die Genehmigung der Beitragsordnung,
- g) die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
- h) Anträge des Vorstandes und der ordentlichen Mitglieder,
- i) die Ernennung der Ehrenmitglieder,
- j) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und

- gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
k) die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung zur Einrichtung unselbstständiger Vereinsuntergliederungen,
l) Benennung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB,
m) die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn mindestens 3/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt schriftlich per Post oder in Textform – insbesondere per E-Mail – an die dem Verein zuletzt vom Mitglied bekanntgegebene Post- und/oder Mailanschrift. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Hierbei ist den Mitgliedern die Tagesordnung bekanntzugeben und die nötigen Informationen zugänglich zu machen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden den Mitgliedern spätestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

(4) Schriftliche Beschlussfassung: Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen ordentlichen Mitgliedern per Post oder per E-Mail (oder auf anderem elektronischen Weg z. B. Online-Formular, Online-Chatroom) mit einer Frist von 14 Tagen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 von 10 aller ordentlichen Mitglieder oder mindestens 3 ordentliche Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß eingeladen wurden. Beschlüsse sind jedoch gültig, wenn die Beschlussfähigkeit vor der Beschlussfassung nicht angezweifelt worden ist. Wird das Quorum nicht erreicht und ein gefasster Beschluss angezweifelt, so ist die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der 3/4-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. In allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit.

(7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, nicht abgegebene Stimmen oder Enthaltungen gelten als nicht erschienen und werden nicht gezählt. Juristische Personen haben eine(n) Stimmberechtigte(n) schriftlich zu bestellen.

(8) Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und den ProtokollantInnen zu unterzeichnen ist; das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§ 8 Vorstand

(1) Mitglied des Vorstandes kann jede natürliche Person aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Der Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzender/e und 2. Vorsitzender/e.

(2) Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Sie vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, gegebenenfalls durch Vorstandsbeschluss Änderungen an der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung ins Vereinsregister abhängig macht oder die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden zu beschließen.

(4) Der Vorstand regelt seine Geschäftsverteilung durch gesonderten Vorstandsbeschluss und darf einzelnen Vereinsmitgliedern Vollmachten zur Vertretung des Vereins in bestimmten Angelegenheiten erteilen. Vorstandssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich einberufen. Elektronische Übermittlung genügt.

(5) Die Vorstandmitglieder bleiben im Amt, bis die Mitgliederversammlung eine Nachfolge wählt. Dies soll in der Regel nach zweijähriger Amtszeit geschehen; die Wiederwahl ist zulässig. Erklärt der/die 1. oder 2. Vorsitzende gegenüber dem/der 2. bzw. 1. Vorsitzenden seinen Rücktritt, so wählt die Mitgliederversammlung binnen vier Wochen eine Nachfolge.

(6) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller vom Verein angestellten MitarbeiterInnen; er kann diese Aufgabe einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen. Sofern ein Vorstandsmitglied im Dienstverhältnis zum Verein steht, ist die Dienstvorgesetzten-Funktion auf die übrigen Vorstandsmitglieder beschränkt.

(7) Bevor ein Vorstandsmitglied ein Dienstverhältnis mit dem Verein eingeht, muss der Vorstand hierzu auf die jeweilige Person bezogen von der Mitgliederversammlung zu einem entsprechenden Beschluss ermächtigt werden.

(8) Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder zum/r SchatzmeisterIn. Der/Die SchatzmeisterIn überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Vereins.

(9) Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(10) Der Vorstand kann einen »Beirat« einrichten, der für den Verein beratend und unterstützend tätig wird; in den Beirat können auch Nicht-Mitglieder berufen werden; diese haben jedoch keine Entscheidungsbefugnisse.

(11) Virtuelle Vorstandsarbeit: Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von den Vorsitzenden zu unterzeichnen wie die regulärer Sitzungen.

(12) Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Finanzen, Kassenführung und Kassenprüfung

(1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Beiträge, Förderungen, Umlagen und Spenden, ferner durch Erlöse aus Veranstaltungen und sonstigen dem Vereinszweck dienenden Maßnahmen.

(2) Über die Annahme von Spenden entscheidet der Vorstand.

(3) Der/Die SchatzmeisterIn hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres stellt er/sie unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang den KassenprüferInnen des Vereins zwecks Prüfung zur Verfügung.

(4) Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliedsversammlung einen/e KassenprüferIn für die Dauer von zwei Jahren. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Nach Durchführung ihrer jährlichen Prüfung geben sie dem Vorstand Kenntnis über ihr Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliedsversammlung Bericht.

(5) Der/Die KassenprüferIn darf nicht dem Vorstand angehören.

(6) Der gesamte Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung für die Finanzen des Vereins verantwortlich und hat dieser mindestens einmal im Kalenderjahr einen Finanzbericht zu erstatten, worauf die Mitgliedsversammlung über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen hat.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Die Abstimmung ist nur möglich, wenn auf der Einladung zur Mitgliedsversammlung als einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins angekündigt wurde.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung zu verwenden hat. Den Empfänger bestimmt die Mitgliedsversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.

(3) Sollte keine Einigung erzielt werden, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Berlin mit der Auflage, es der Unterstützung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zur Verfügung zu stellen.

Berlin, den 25.06.2021